

## **BFSK-Information für Autofahrer**

### **Nach unverschuldetem Verkehrsunfall stets Kfz-Sachverständigen einschalten – das Sachverständigenhonorar zahlt der Unfallverursacher**

Häufig sind Autofahrer nach einem unverschuldeten Verkehrsunfall verunsichert, ob sie einen Kfz-Sachverständigen mit der Schadenfeststellung beauftragen dürfen. Oft handelt es sich ja scheinbar nur um einfache Schäden, bei denen doch ein Kostenvoranschlag – so die Versicherer – ausreichen würde.

Man kann vor derartigen Entwicklungen nur ausdrücklich warnen. Selbst sogenannte einfachste Schäden stellen sich später oft als durchaus gravierender Unfallschaden heraus. Oft gibt es auch Streit über den Unfallhergang, über die merkantile Wertminderung oder bei älteren Fahrzeugen über den Restwert des Unfallfahrzeuges.

Versicherer wollen gerne die Unfallschadenfeststellung selbst bestimmen. Dieses Recht steht dem Versicherer jedoch nach ständiger Rechtsprechung auch des Bundesgerichtshofes nicht zu. Der Geschädigte hat das uneingeschränkte Recht, einen Sachverständigen seines Vertrauens einzuschalten. Der Geschädigte soll von unabhängiger Seite her Gewissheit erhalten, wie hoch der Schaden ist, welche Wertminderung ihm zusteht und zugleich soll das Gutachten Beweismittel bewahren, falls der Unfallhergang nachher bestritten wird.

Aus diesem Grund sind Aussagen, wonach ein Kostenvoranschlag ausreicht oder das auf einen Sachverständigen verzichtet wird, schadenersatzrechtlich ohne jede Bedeutung. Der Geschädigte darf auch bei derartigen Aussagen des Versicherers einen eigenen Sachverständigen hinzuziehen.

Häufig hat der Geschädigte Angst, dass er die Kosten des Sachverständigen selbst tragen muss. Auch hier ist die Rechtsprechung eindeutig. Liegt nicht erkennbar ein Bagatellschaden vor (in der Regel unter 750,00 €) sind die Sachverständigenkosten in voller Höhe durch den Schädiger zu zahlen.

Einige Versicherer haben zwischenzeitlich damit begonnen, Sachverständigenrechnungen willkürlich zu kürzen.

Auch in diesen Fällen muss der Geschädigte keine Angst haben. Entweder beruft sich der Sachverständige bei der Durchsetzung seiner Honorarforderung auf die zu seinen Gunsten erteilte Abtretungserklärung und klagt selbst gegen den Versicherer oder aber der beauftragte Rechtsanwalt wird die restlichen Sachverständigenkosten für den Geschädigten durchsetzen.

Offensichtlich hat die aktuelle Kürzungskampagne einiger Versicherer nichts mit der Höhe des Sachverständigenhonorars zu tun, sondern Zielsetzung ist vielmehr die Verunsicherung des Geschädigten, damit dieser gänzlich darauf verzichtet, einen Sachverständigen zu beauftragen.

Dem sollte mit allen Mitteln entgegengetreten werden.

Weitere Informationen stellt der Bundesverband der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e.V. – BVSK – gern zur Verfügung.

Einen BVSK-Sachverständigen finden Sie auch in Ihrer Nähe.

Eine Information des:

Bundesverbandes der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e. V. – BVSK –  
Kurfürstendamm 57, 10707 Berlin, Telefon: 030/25 37 85-0, Telefax: 030/25 37 85-10, email: [info@bvsk.de](mailto:info@bvsk.de)

# Urteile zur so genannten Bagatell Schadensgrenze bei Verkehrsunfällen

## OLG Naumburg vom 20.01.2006 Aktenzeichen 4 U 49/05

... dass im vorliegenden Fall bei einer Schadenshöhe von über 2.000,00 EUR die so genannte Bagatellgrenze, die im Regelfall zwischen 500,00 und 750,00 EUR angenommen wird, überschritten ist, kann nicht ernstlich in Zweifel gezogen werden. Die von der Beklagten in Bezug genommene Rechtsprechung, die diese Grenze bei 3.000,00 EUR ansetzen will, verkennt, dass es dem nicht sachverständigen Geschädigten schlicht unmöglich ist, bei - wie hier - nicht auf den ersten Blick erkennbar oberflächlichen Schäden den Schadenswert selbst zu beurteilen.

(/vgl. zur Bagatellgrenze: Wussow- Karczewski, Unfallhaftpflichtrecht, 15. Aufl. 2005, Kapitel 41, Rziff. 6; Palandt-Heinrichs, 65. Aufl. 2005, § 249 Rziff. 40; Staudinger-Schiemann, BGB, Neubearbeitung 2005, § 251 Rziff. 122, sämtlich mit weiteren Nennungen).

## AG Leipzig vom 29.11.2005 Aktenzeichen 111 C 3450/05

Die Rechtsprechung verneint einen Schadensersatzanspruch in Fällen von Bagatellschäden. Als Grenze, bis zu der noch von einem so genannten Bagatellschaden ausgegangen werden kann, setzt das Gericht einen Betrag in Höhe von 750,00 EUR an. Die Bagatellschadensgrenze stellt jedoch keine starre Regelung dar. Sie ist vielmehr ein Indiz dafür, ab welcher Schadenshöhe der unfallgeschädigte Kfz-Halter einen Kfz- Sachverständigen seiner Wahl hinzuziehen kann, ohne dass ein Verstoß gegen die ihm grundsätzlich obliegende Schadensminderungspflicht einzuwenden ist.

Die Geringfügigkeitsgrenze mag in vielen Fällen ein brauchbarer Anhaltspunkt sein. Da es zur Begründung des Anspruchs indessen auf die Einschätzung des Geschädigten zum Zeitpunkt der Beauftragung ankommen muss, darf die Einschaltung eines Sachverständigen nur dann als nicht notwendig betrachtet werden, wenn auch für einen Laien ausgeschlossen werden kann, dass er der Sachverständigenberatung bedarf. Im Bereich der Schadensregulierung nach Verkehrsunfällen ist das nur dann der Fall, wenn offensichtlich nur oberflächliche Schäden entstanden sind. Jedwede nach dem Unfallhergang oder dem Schadensbild vertretbare Zweifel, ob nicht verborgene Schäden entstanden sind, gehen insoweit zu Lasten des Schädigers (vgl. Geigel, Der Haftpflichtprozess, 24. Aufl., Rdnr. 111, 3. Kapitel).

Daher können auch bei Reparaturkosten unter 750,00 EUR Kosten eines Sachverständigen zu ersetzen oder umgekehrt im Einzelfall bei höheren Reparaturkosten zu versagen sein.

Da der Geschädigte sich so verhalten muss, als wenn er den Schaden letztlich selbst zu tragen hätte, ist entscheidend, wie sich ein vernünftig und wirtschaftlich denkender Geschädigter anstelle des wirklich Geschädigten verhalten hätte. Dieser würde grundsätzlich um Kosten zu sparen, im Zweifel eher einen Kostenvoranschlag einholen und gleichzeitig selbst Fotos von den Beschädigungen zur eigenen Beweissicherung anfertigen, als ein Gutachten in Auftrag zu geben. Deshalb sind strenge Maßstäbe an die Sorgfaltspflicht des Geschädigten zu stellen (vgl. Trost, Die Sachverständigenkosten bei der Schadensregulierung bei Verkehrsunfällen unter Berücksichtigung der Rechtsprechung im Versicherungsrecht 1997, S. 537).

Ein Verstoß gegen § 254 BGB liegt daher in der Regel vor, wenn für den Geschädigten einwandfrei zu erkennen ist, dass es sich fast ausschließlich um einen leichten Blechschaden handelt und keine Anhaltspunkte für einen Rahmenschaden vorliegen. ....